

**Rechnungshofbericht zur Gebarung der Wirtschaftskammer Österreich
hinsichtlich der Pensionsrechte der Beschäftigten der Wirtschaftskammern
(Pers 2019)**

In den vergangenen Jahren prüfte der Rechnungshof die Pensionsregelungen zahlreicher öffentlich-rechtlicher Einrichtungen wie etwa die der Bundesarbeiterkammer, der Österreichischen Nationalbank oder der Sozialversicherungsträger. Im Zeitraum von Jänner bis August 2018 wurde das Pensionsrecht der Wirtschaftskammerorganisation vom Rechnungshof geprüft.

Der Rechnungshof richtete seinen Prüfauftrag an die Wirtschaftskammer Österreich und ersuchte diese, die Prüfung der Landeskammern miteinzubeziehen. Im Zuge der im Rahmen der Überprüfung durchgeführten Analysen und Erhebungen waren auch die Wirtschaftskammern Pensionskasse AG, die APK Pensionskasse AG sowie der Pensionsfonds involviert und haben gewünschte Informationen offengelegt.

Gem. Art 127b Abs. 4 B-VG hat der Rechnungshof das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs der gesetzlichen beruflichen Vertretung bekanntzugeben sowie gleichzeitig auch der zur obersten Aufsicht über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Rechnungshof übermittelte den Prüfbericht im Frühjahr 2019 gleichzeitig dem Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als Vertreterin der Aufsichtsbehörde der Wirtschaftskammern.

Das Prüfergebnis gibt für den Prüfzeitraum 2011 bis 2017 einen Überblick über die Wirtschaftskammerorganisation sowohl in struktureller als auch dienstrechtlicher Hinsicht, die Entwicklung von Personalständen und die Anzahl an Pensionsbeziehern nach den geltenden Pensionsregelungen der Wirtschaftskammern. Der Rechnungshof stellt in seinem Prüfbericht weiters die Pensionsregelungen und die Reformschritte dar und vergleicht diese mit den Pensionsrechten der Bundesbeamten und Vertragsbediensteten. Der Rechnungshof anerkennt hierbei, dass die Wirtschaftskammern schon sehr früh Reformschritte im Pensionsrecht der WKO gesetzt haben. Die Feststellungen des Rechnungshofes beziehen sich dabei auf Pensionsrechte der Vergangenheit, insbesondere auf einzelne Details der alten Pensionsregelungen. Die Wirtschaftskammern können jedoch nicht in altes Pensionsrecht oder darauf basierende Altverträge eingreifen - was auch der Rechnungshof bestätigt.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat als Koordinatorin der Prüfung der Pensionsrechte der Beschäftigten der Wirtschaftskammern die Empfehlungen des Rechnungshofs gemeinsam mit den Landeskammern erörtert und auf Umsetzbarkeit geprüft und zum Prüfbericht eine Stellungnahme verfasst (s. Anlage), in der auf einzelne Punkte des Prüfberichts näher eingegangen wird. Hervorgehoben wurde hier insbesondere, dass seit 1992 die Pensionsregelungen in zahlreichen Reformschritten verändert und somit Einschnitte im Sinn einer nachhaltigen Finanzierbarkeit gesetzt wurden. Seit 2012 gibt es für neu eintretende

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinerlei Sonderregelungen im Vergleich zu ASVG-Versicherten mehr, sie erhalten also im Ruhestand keine zusätzlichen Leistungen der Wirtschaftskammern.

Das Prüfergebnis des Rechnungshofs samt einer allfälligen Stellungnahme ist gem. Art 127b Abs. 4 B-VG dem Wirtschaftsparlament der WKÖ, dem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretung, vorzulegen. Den Delegierten zum Wirtschaftsparlament der WKÖ sind mit diesem Vorlagebericht sowohl der Rechnungshofbericht als auch die WK-Stellungnahme zugegangen.

Nach der Kenntnisnahme durch das Wirtschaftsparlament der WKÖ werden der Prüfbericht sowie die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich auf der Homepage der WKÖ veröffentlicht und der Rechnungshof darüber informiert.

Das Wirtschaftsparlament wird daher gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der vorgelegte Rechnungshofbericht sowie die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich werden zur Kenntnis genommen.“